

TIME Law News

01 | 2013

Januar 2013

Aktuelles aus dem deutschen und internationalen Recht der Branchen
Telekommunikation - IT - Medien & Entertainment

Inhalt

1. Sportwetten, Online-Poker & Co.:
BGH legt deutsche Glücksspielregulierung dem EuGH vor 2
2. Das Suchtgefährdungspotenzial von Texas Hold'em Online-Poker 6
3. In eigener Sache 7
4. Impressum 9

1. Sportwetten, Online-Poker & Co.: BGH legt deutsche Glücksspielregulierung dem EuGH vor

von [Dr. Wulf Hambach](#), [Maximilian Riege](#), erschienen am 24. Januar 2013 auf <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-beschluss-i-zr-17110-gluecksspielregulierung-vorlage-eugh-staatsvertrag-schleswig-holstein/>

Nach der Kommission zweifelt nun auch der BGH am deutschen Glücksspielsystem. Macht schon das schleswig-holsteinische Sondergesetz den Staatsvertrag der anderen Länder nichtig? Und was wird nun, da die neue schleswig-holsteinische Regierung beschlossen hat, doch beim Glücksspielstaatsvertrag mitzumachen? Es droht ein neues negatives Urteil aus Luxemburg, meinen *Wulf Hambach* und *Maximilian Riege*.

Der [Bundesgerichtshof \(BGH\)](#) hat am Donnerstag in einer Wettbewerbsklage der staatlichen Lotteriegesellschaft Nordrhein-Westfalens (West-Lotto) gegen einen privaten Internet Glücksspiel-Anbieter das Verfahren ausgesetzt. Gleich vier Fragen zur Vereinbarkeit der deutschen Rechtslage mit EU-Recht legen die Karlsruher Richter dem Europäischen Gerichtshof vor (Beschl. v. 24.01.2013, Az. I ZR 171/10 – digibet).

In dem Vorlagebeschluss geht es um die beiden Regulierungssysteme, die derzeit parallel in Deutschland in Kraft sind. Das [Glücksspielgesetz in Schleswig-Holstein \(GISpielG SH\)](#) und [der Glücksspielstaatsvertrag \(GlüStV\) aller anderen Bundesländer](#) regeln vor allem den Bereich des Internet-Glücksspiels höchst unterschiedlich.

Der BGH fragt daher den EuGH, ob die Koexistenz dieser beiden verschiedenen Glücksspielregulierungs-systeme in Deutschland der europarechtlichen Anforderung widerspricht, dass die Regulierungslage in einem Mitgliedstaat einheitlich und stimmig sein muss (das sogenannte Konsistenz- und Kohärenzgebot). Ebenfalls am heutigen Donnerstag kehrt Schleswig-Holstein unter der neuen Regierung zurück zum Glücksspielstaatsvertrag. Und nun?

Keine friedliche Koexistenz zweier Systeme?

Während in Schleswig-Holstein sowohl Online-Sportwetten als auch Online-Casinospiele wie zum Beispiel Online-Poker zulässig sind, können in den anderen Bundesländern maximal 20 Online-Sportwetten-Anbieter unter erheblich restriktiveren Bedingungen zugelassen werden. Online-Casinospiele bleiben dort vollumfänglich verboten.

Der BGH selbst äußert die Auffassung, dass *"in der bundesstaatlichen Ordnung begründete unterschiedliche Regelungen innerhalb eines Mitgliedstaats nicht als*

inkohärente Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit anzusehen [sind], soweit sie in der EU nicht harmonisierte Sektoren wie das Glücksspiel betreffen. Jedenfalls sollte es aber nicht zu einer Inkohärenz der im übrigen Bundesgebiet geltenden Beschränkungen führen, wenn ihre Eignung durch eine liberalere Regelung in einem einzelnen kleineren Bundesland nur unerheblich beeinträchtigt wird."

Ganz sicher scheint der I. Zivilsenat sich bei seiner Einschätzung aber nicht zu sein. So habe nach seiner Rechtsprechung der beklagte Glücksspiel-Anbieter wettbewerbswidrig gehandelt bis zum 31. Dezember 2011, als der neue Glücksspielstaatsvertrag in Kraft trat. Nach den Rechtsänderungen stelle sich aber die Frage, *"ob das deutsche Glücksspielrecht noch mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist."* Deshalb legen die Karlsruher Richter diese Frage dem EuGH vor.

Die Europäische Kommission hatte schon in ihrer Stellungnahme vom 7. Dezember 2012 eine deutliche Position vertreten und erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit mit Europarecht angemeldet: "Die Kommission kann nicht erkennen, wie das gleichzeitige Bestehen zweier unterschiedlicher Regelungssysteme für dieselbe Dienstleistungstätigkeit die Anforderung 'kohärent und systematisch zur Begrenzung der Wettstätigkeiten' erfüllen könnte." Folgerichtig hat die [Kommission Deutschland offen mit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gedroht](#).

Die nordische Rolle rückwärts – und nun?

Zwar beschloss die neue Landesregierung in Kiel per Parlamentsentscheid vom heutigen Donnerstag unterdessen den Beitritt Schleswig-Holsteins zum Glücksspielstaatsvertrag der übrigen Bundesländer, das GlSpielG SH wird aufgehoben. Da diese Entscheidung aber laut Innenministerium frühestens am 8. Februar in Kraft treten kann, sind rein rechtlich noch weitere Lizenzvergaben möglich.

Trotz der bevorstehenden Rücknahme des Gesetzes ist das Problem aber noch nicht gelöst. Die bisher auf Grundlage des GlSpielG SH erlassenen immerhin bis heute 26 Sportwetten- und 23 Casinospiele-Lizenzen bleiben nämlich für die gesamte Laufzeit von sechs Jahren in Kraft. In diesem Umfang gilt auch das GlSpielG SH weiter.

Auch für dieses Szenario bittet der I. Zivilsenat den EuGH um europarechtliche Aufklärung. Er führt aber aus, dass es *"mit dem Unionsrecht vereinbar sein, wenn zulässige Regelungen für den Glücksspielbereich, auf die sich die Länder eines Bundesstaates geeinigt haben, in einem Bundesland erst nach einer mehrjährigen Übergangszeit in Kraft gesetzt werden, auch wenn die Wirksamkeit dieser Regelungen im übrigen Bundesgebiet in der Zwischenzeit beeinträchtigt wird. Jedenfalls sollte dies gelten, wenn die Beeinträchtigung nur unerheblich ist."*

Schon die bloße Anzahl der Lizenzen aber macht deutlich, dass es selbst für die zukünftige Sportwettenregulierung in Deutschland nicht möglich sein wird, die 26 schleswig-holsteinischen Sportwettenlizenzen in den dann deutschlandweiten Rechtsrahmen des GlüStV zu überführen. Der Staatsvertrag lässt nämlich maximal 20 Sportwettenanbieter zu. Von den weiteren im nördlichsten Bundesland genehmigten 23 Anbietern von Casinospiele ganz zu schweigen.

Es bleiben viele offene Fragen

In dem aktuellen Verfahren beschäftigt sich der BGH nicht mit allen relevanten Fragen zur deutschen Glücksspielregulierung. So thematisiert der Senat nicht, warum auf Grundlage des GlüStV nur 20 Sportwetten-Lizenzen vergeben werden sollen. Es bleibt daher abzuwarten, mit welcher Begründung dem 21. Sportwettenanbieter, der alle Zulassungskriterien des momentan andauernden Ausschreibungsverfahrens zum GlüStV erfüllt und eine Lizenz für den deutschen Markt beantragt, die Zulassung verwehrt werden soll.

Zu diesem Punkt hatte die Europäische Kommission bereits festgestellt, sie könne nicht erkennen, wie die Beschränkung der Gesamtzahl der Konzessionen geeignet sein sollte, die Verbrauchernachfrage in ein kontrolliertes System zu lenken und Verbrechen und Betrug zu bekämpfen. Ebenso wenig spricht die Entscheidung vom Donnerstag an, wie es europarechtlich zu beurteilen ist, dass man das staatliche deutsche Lotteriemonopol weiterhin unter anderem mit der Suchtbekämpfung begründet, obwohl private Anbieter gleichzeitig Glücksspielarten wie Automatenspiel und Sportwetten in Spielhallen oder im Internet anbieten dürfen, die anerkanntermaßen suchtrevanter sind. Auch die Rechtfertigung eines kompletten Verbots von Online-Casinospielen, obgleich Online-Sportwetten in Deutschland zumindest teilweise zugelassen sind, ist nicht Gegenstand der Karlsruher Entscheidung.

Das einzige europarechtskonforme Glücksspielgesetz – zurückgenommen

Auch diese Fragen zur deutschen Glücksspielregulierung werden in der Zukunft die deutschen und höchstwahrscheinlich auch wieder die europäischen Gerichte beschäftigen, obwohl der [EuGH erst 2010 im Carmen Media Verfahren \(Rs. C-46/08\) die Europarechtswidrigkeit der deutschen Glücksspielregulierung](#) festgestellt hatte. In einem vergleichbaren Sachverhalt haben die Luxemburger Richter nun am heutigen Donnerstag entschieden, dass auch das griechische Glücksspielmonopol europarechtswidrig ist, weil es den Anforderungen einer einheitlichen und in sich stimmigen Glücksspielregulierung widerspricht (Rs. C-186/11 und C-209/11).

Mit der heutigen Vorlage an den EuGH scheint der BGH daher nur ein neues Kapitel in den rechtlichen Auseinandersetzungen um die deutsche Glückspielregulierung aufzuschlagen. Es bleibt abzuwarten, wann und wie der EuGH, die deutschen Gerichte und die Europäische Kommission die neue Rechtslage in Deutschland beurteilen werden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte in Anbetracht der neuen Rechtslage ebenfalls bereits Zweifel an der Europarechtskonformität der deutschen Glücksspielregulierung geäußert und deshalb im Eilverfahren einem privaten Online Glücksspielanbieters Recht gegeben (Beschl. v. 10.12.2012, Az. 6 S 3335/11).

Sicher ist also wohl nur, dass die Koalition aus SPD, Grünen und Süd-Schleswigschem Wählerverband heute die Rücknahme des einzigen vorbehaltlos als europarechtskonform eingestuftes Glücksspielgesetzes in Deutschland, des GlSpielG SH, beschlossen hat, damit Schleswig-Holstein dem mit erheblichen europarechtlichen Bedenken konfrontierten GlStV beitreten kann. Geneigte Beobachter und wohl auch EuGH und Europäische Kommission mögen sich fragen: Warum?

Dr. Wulf Hambach ist Founding-Partner, Maximilian Riege ist Junior Partner in der Rechtsanwaltskanzlei Hambach & Hambach in München. Die Autoren sind unter anderem auf das Glücksspielrecht spezialisiert.

2. Das Suchtgefährdungspotenzial von Texas Hold'em Online-Poker

In Zusammenarbeit mit GAMING LAW REVIEW AND ECONOMICS möchten wir Sie in dieser Ausgabe des TLN auf den folgenden Aufsatz aufmerksam machen: [*Measuring and Evaluating the Potential Addiction Risk of the Online Poker Game Texas Hold'em No Limit*](#), veröffentlicht in GAMING LAW REVIEW AND ECONOMICS, Volume 16, Nummer 12, 2012 (abrufbar bis 12. Februar 2013):

Der Aufsatz stellt die Ergebnisse der gleichnamigen empirischen Studie vor, die durch interdisziplinäre Experten validiert wurde.

Hauptresultat der Studie ist die Einstufung des Suchtgefährdungspotenzials von Texas Hold'em Poker als „mittel“ und damit auf der gleichen Stufe wie Sportwetten.

Die Ergebnisse dieser Studie werfen Fragen zur Notwendigkeit einer europaweiten Regulierung von Poker auf. Außerdem vergrößern sich dadurch die Zweifel an der Kohärenz und Konsistenz der deutschen Glücksspielregulierung.

Während das nördlichste Bundesland Schleswig-Holstein bereits mehr als 20 Lizenzen an Anbieter von Online-Casino vergeben hat, einschließlich der Marktführer im Online-Poker Bereich, sieht der neue Glücksspielstaatsvertrag immer noch ein gesetzliches Verbot von Online-Casinospielen vor. Das Verbot beinhaltet Online-Poker und lässt somit diesen riesigen Markt unkontrolliert. Darüber hinaus tragen die uneinheitlichen nationalen Regulierungsrahmen für Online-Poker innerhalb der Europäischen Union dazu bei, dass sowohl bei Spielern als auch bei Anbietern ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit herrscht (mehr zu den Auswirkungen dieses Szenarios im Beitrag zu den Vorlagefragen des BGH an den EuGH, ab Seite 2 dieses Newsletters).

Die Studie betont zudem, dass Deutschland trotz des gesetzlichen Verbots von Online-Poker zum weltweit zweitgrößten Markt für Online-Poker wurde. Als Folge des Verbots und der uneinheitlichen nationalen Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union werden Spieler in Grau- oder Schwarzmärkte „gedrängt“, was sich nicht nur nachteilig auf die Sucht- und Geldwäschebekämpfung auswirkt, sondern auch Steuereinnahmen des Staates verhindert.

Die Ergebnisse der Studie sprechen für eine unvoreingenommene Überprüfung des Regulierungsmaßes des Online-Glücksspielmarkts und erst recht des Online-Pokermarkts. Hoffentlich kann diese Studie dazu beitragen, dass einige deutsche und europäische Politiker ihre Vorbehalte gegen eine Regulierung von Online-Poker auf nationaler und EU-Ebene überdenken.

Ob Politiker oder nicht, TIME Law News empfiehlt allen interessierten Lesern die Lektüre des Artikels: <http://online.liebertpub.com/doi/pdfplus/10.1089/glr.2012.16125> (abrufbar bis 12. Februar 2013).

3. In eigener Sache

Experte für IT-Sicherheitsrecht, Fellow im Stanford University Transatlantic Technology Law Forum (TTLF), ergänzt das Team Hambach & Hambach im IT- & Glücksspielrecht



Axel Knabe absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften in Mannheim im Jahr 2007. Anschließend trat er im Mai 2007 seinen zweijährigen juristischen Vorbereitungsdienst in Rheinland-Pfalz an und schloss diesen im Mai 2009 mit der Zulassung zum Rechtsanwalt ab (Ass. iur.). Während des Referendariats war Knabe unter anderem International Fellow bei der Kanzlei Berliner, Corcoran & Rowe, LLP, in Washington, DC. Sein Arbeitsschwerpunkt dort lag in den folgenden Bereichen: Recht der Staatenimmunität, Internationales Handelsrecht, Gewerberecht und IT-Recht. Von März 2010 bis Dezember 2012 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht an der Universität Passau. Herr Knabe ist außerdem Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Mannheim. Im Januar 2011 begann Knabe zudem ein Non-Resident Fellowship beim [Stanford-Vienna Transatlantic Technology Law Forum \(TTLF\) der Stanford Law School](#), in dessen Rahmen er im August und September 2011 als TTLF Visiting Fellow in Stanford forschte.

Seine Beratungsschwerpunkte liegen im Bereich Glücks- und Gewinnspielrecht, Europa- und Verwaltungsrecht, Datenschutzrecht und Informationstechnologierecht.



Hambach & Hambach freut sich, die folgenden Ernennungen anzukündigen

[Dr. Stefan Bolay](#) als Salary Partner

und

[Maximilian Riege](#) als Junior Partner



Veröffentlichungsankündigung:

Hambach & Hambach freut sich Ihnen mitzuteilen, dass am Ende des dritten Quartals 2013 eine herausragende Publikation im Bereich des Glücks- und Gewinnspielrechts in den Medien erscheinen wird. Die Herausgeber neben Dr. Wulf Hambach sind Prof. Dr. Rudolf Streinz (Universität München) – der als einer der führenden Experten des Europarechts gilt – und Rechtsanwalt Dr. Marc Liesching (vermutlich der führende Experte im Bereich des Jugendschutzrechts). Der Verlag C.H. Beck hat die Veröffentlichung als einen nützlichen Leitfaden und Handbuch für Richter, Glücksspielbehörden und Staatsanwälte sowie für Medienunternehmen und Rechtsanwälte angekündigt. [Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen.



***Herr Rechtsanwalt Dr. Wulf Hambach wird demnächst auf folgenden
Veranstaltungen vortragen:***

5. – 7. Februar 2013 | London, Großbritannien

[ICE 2013](#)

Clarion Gaming

5. Februar 2013 | London, Großbritannien

[World Regulatory Briefing \(WrB\) UK](#)

Clarion Gaming

25. – 26. April 2013 | Resort Schwielowsee, Potsdam, Deutschland

[Sports Gaming Summit](#)

SPONSORS

9. – 11. Juli 2013 | Barcelona, Spanien

[World GES 2013](#)

Terrapinn



4. Impressum

Die TIME Law News informieren Sie kostenlos über neue Entwicklungen aus dem deutschen und internationalen Recht der TIME-Branchen / Telekommunikation – IT – Medien & Entertainment. Hambach & Hambach übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts der TIME Law News. Bitte beachten Sie, dass die TIME Law News lediglich der Information dienen und eine anwaltliche Rechtsberatung unter keinen Umständen ersetzen. Ein Nachdruck (Zweitveröffentlichung) ist bei unentgeltlicher Weitergabe nur unter Nennung der Quelle und Adressangaben (im Internet zudem verlinkt) gestattet. Wir bitten zudem um Zusendung eines Belegexemplars.

Der TIME Law Newsletter ist beim nationalen ISSN-Zentrum für Deutschland registriert (ISSN1866-7848).

Redaktionell verantwortlich**Gastkommentatoren der TIME Law News**

RA Dr. Wulf Hambach

Haimhauser Str. 1

80802 München

T +49 89 389975-50

F +49 89 389975-60

E info@timelaw.dewww.timelaw.de**Redaktion**

RA Dr. Wulf Hambach

RA Claus Hambach, LL.M.

RAin Susanna Pfundstein

RAin Yasmin Sirch

RA Dr. Stefan Bolay

RA Dr. Bernd Berberich

RA Maximilian Riege

RA Bettina Brenner, LL.M.

RA Alexander Pfütze, LL.M.

RA Axel Knabe

RA Daniel Feuerbach

Dipl.-Jur. Tobias Kruis, LL.M.

RA Santiago Asensi

RA Dr. Bremer

Univ.-Prof. Dr. Englisch

RA Justin Franssen

Thietmar Hambach

(Journalist)

Prof. Dr. Günter Heine

RAin Nina Henningsen

Univ.-Prof. Dr.

Christian Koenig, LL.M.

Ansgar Lange

Dipl. Kfm. Jens Leinert

RA Quirino Mancini

RA Deborah Modiano

RA Nick Nocton

Martin Oelbermann

Prof. Dr. Christoph Ohler

Prof. Michael Rotert

Prof. Dr. Kurt Schelter

Prof. Dr. Dr.

Friedrich Schneider

Andreas Schultheis

RA Dr. Walter Schwartz

Prof. Dr. Gerald Spindler

RA Dr. Arthur Stadler

Dipl. Geophys. Rolf

vom Stein

RA Dr. Thomas Thalos

RA Dr. Clemens Thiele

RA Frank Tolboom

RA Thibault Verbiest

RA Garron Whitesman,

LL.M.